

Regeln zur Erarbeitung von Empfehlungen im Beschaffungswesen.

Einleitung

Die Generalversammlung 2006 der IGÖB beauftragte das Komitee mit der Aufgabe, eine allgemeine Richtlinie bezüglich den vom Verein empfohlenen «Standards» zu erstellen. Das Ziel ist es Grundprinzipien zu definieren, welche von den Standards der IGÖB unabhängig vom Anwendungsbereich (Informatik, Reinigung, Mobiliar etc) eingehalten werden.

Grundprinzipien

1 Den rechtlichen Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens einhalten

Die Kriterien sollen so formuliert sein, dass die Bundesgesetzgebung und die Abkommen unter den Kantonen zum öffentlichen Beschaffungswesen eingehalten werden.

2 Im Einklang mit der Politik zur nachhaltigen Entwicklung des Bundes sein

3 Den gesamten Produktlebenszyklus berücksichtigen

Die vorgängigen Evaluationsarbeiten zur Definition der Kriterien berücksichtigen den gesamten Produktlebenszyklus. Bestehende Lebenszyklusanalysen (Life-Cycle-Analysis) fliessen in die Evaluation ein.

Der Kriterienkatalog deckt den ganzen Lebenszyklus der Produkte oder der Dienstleistungen soweit möglich ab.

4 Die Lieferanten ermutigen, einen sozio-ökologischen Mehrwert anzubieten

Alle auf dem Schweizer Markt angebotenen Produkte/Dienstleistungen müssen die minimalen Gesetzesanforderungen im Bereich Umwelt, Qualität, Sozialverantwortung (Sozialbeiträge, Gleichberechtigung Mann-Frau, Einhalten der Konventionen der Internationalen Arbeitskonvention etc) erfüllen. Das Ziel der Empfehlungen der IGÖB besteht darin, den Markt so anzuregen, dass Produkte und Dienstleistungen entwickelt werden, die über die minimalen legalen Anforderungen einen Mehrwert im Bereich Umwelt/Sozialverantwortung anbieten. Die Kriterien werden demzufolge so formuliert, dass sie mehr als nur die minimalen gesetzlichen Umwelt- und Sozialbedingungen fordern, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsförderung, Arbeitsbedingungen, Förderung der Anstellung von Personen, die Arbeitsintegrationsprobleme haben oder in Ausbildung sind als auch die Berücksichtigung der kulturellen und/oder die ästhetischen Werte der Produkte und Dienstleistungen.

5 Die Anwendbarkeit der Empfehlungen gewährleisten

Die Kriterien müssen in der Praxis für die zur Anwendung beauftragten Beschaffungsabteilungen einfach nachprüfbar sein.

Ungefähr 20% von den Produkten und Dienstleistungen, die auf dem Schweizer Markt erhältlich sind, müssen die obligatorischen Kriterien erfüllen können (technische Spezifikationen).

Falls ein existierendes Ecolabel sachdienliche Kriterien erfüllt, bemüht sich die IGÖB, die eigenen Empfehlungen auf die gleichen Kriterien zu basieren.

6 Die Kriterien dem Stand der Technik anpassen

Die Kriterien sollen möglichst an die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden. Dies erlaubt ebenfalls die Begünstigung innovativer Anbieter.

Die Regeln wurden an der Generalversammlung der IGÖB am 12. November 2007 angenommen.